

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

## Unsere aktuellen Themen:

- **Teilrevidiertes Mehrwertsteuergesetz tritt in Kraft**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

- **Rechtzeitige Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Kapitalgesellschaft (AG / GmbH)**



- **BVG – Update (2. Säule der Altersvorsorge)**



nerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

## Vorweg das Wesentliche:

### Neue Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG...

|                                       | <u>2024</u> | <u>2025</u> |
|---------------------------------------|-------------|-------------|
| Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) | 22'050.—    | 22'680.—    |
| Koordinationsabzug                    | 25'725.—    | 26'460.—    |
| Max. rentenbildender Jahreslohn       | 88'200.—    | 90'720.—    |
| Min. koordinierter Jahreslohn         | 3'675.—     | 3'780.—     |

### ...und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

|                                | <u>2024</u> | <u>2025</u> |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| Max. Steuerabzugs-Berechtigung |             |             |
| -wenn BVG versichert           | 7'056.—     | 7'258.—     |
| -wenn nicht BVG versichert     | 35'280.—    | 36'288.—    |

## Und zudem:

Im 2025 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen\*.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert je 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende

ALV Lohnbeitrag unverändert je 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Höhere Familienzulagen ab 01.01.2025:

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 250.—

Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 310.—

Die minimale AHV-Altersrente steigt von Fr. 1'225.— auf Fr. 1'260.— pro Monat, die maximale AHV-Altersrente von Fr. 2'450.— auf Fr. 2'520.— pro Monat und die maximale Ehepaar-Altersrente steigt von Fr. 3'675.— auf neu Fr. 3'780.—.

\* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2025 per 1. Nov. 2024 noch nicht bekannt

## Teilrevidiertes Mehrwertsteuergesetz tritt in Kraft



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Ab dem 01.01.2025 treten das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz und die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung in Kraft. Einerseits war die Gesetzesrevision notwendig um für Internetplattformen / für elektronische Vermittlungsplattformen eine klare Grundlage der Besteuerung in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu schaffen und andererseits wurden mehrere parlamentarische Vorstösse zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer für die Unternehmungen umgesetzt.

Die Kernpunkte der Gesetzesrevision sind:

- die Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur MWSt für die Tätigkeiten von elektronischen Plattformen im Internet
- Neuregelung zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Subventionen
- die neu bestehende Möglichkeit, auf Antrag hin jährlich statt quartalsweise / halbjährlich abzurechnen (mit der Notwendigkeit von Ratenvorauszahlungen an die ESTV)
- die gesetzliche Pflicht, die MWSt nur noch über das ePortal online abzurechnen
- Anpassung gewisser Saldosteuersätze (je nach Branche)
- Neuregelungen beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt
- die Möglichkeit von mehr als zwei Saldosteuersätzen pro Unternehmung (10%-Regel)
- der Wegfall der Mischbranchen und der damit verbundenen 50%-Regel bei der Saldosteuersatzmethode
- Neuregelung für Reisebüros bei der Saldosteuersatzmethode
- Besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Formular 1050), Anrechnung der fiktiven Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) fallen weg

Selbstverständlich fliessen die Änderungen ab 01.01.2025 aus dem teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz laufend in Ihre MWSt-Abrechnungen ein, falls es Ihre Unternehmung betrifft. Für Abklärungen zu einem konkreten Sachverhalt sind Sie bei uns an der richtigen Adresse. *Quelle: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)*

## Rechtzeitige Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Kapitalgesellschaft (AG / GmbH)

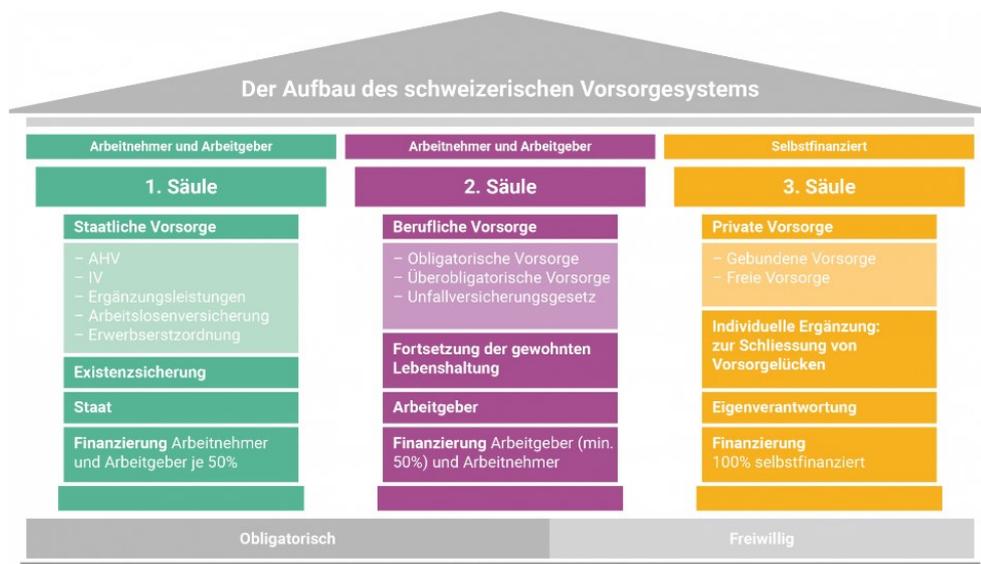


Diesen Artikel habe ich vor 8 Jahren schon einmal in den Partner News von Steuri Treuhand Spiez publiziert. Er ist so wichtig und je nach Situation eines Unternehmers so aktuell, dass ich dieses Thema gerne wiederhole.

Das Führen eines Geschäftes in der Rechtsform einer Einzelunternehmung hat gewisse Vorteile (abgesehen von der Haftungsfrage) und ist vor allem zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit sehr gefragt. Über die Jahre verändern sich die Vor- und Nachteile der Einzelunternehmung gegenüber einer Kapitalgesellschaft (AG / GmbH) grundsätzlich nicht. Erst wenn es um die Nachfolge im Betrieb oder die Auflösung des Betriebes geht, kann die Einzelunternehmung Nachteile haben, die mit einer geschickten Planung umgangen werden können. Verkauft der Einzelunternehmer Vermögensteile aus seiner Firma, wird der Gewinn darauf besteuert und unterliegt zudem der AHV-Beitragspflicht. Dasselbe gilt, wenn er die Geschäftstätigkeit aufgibt und Vermögensteile ins Privatvermögen übergehen. Dieser Übergang bewertet die Steuerbehörde zum Marktwert und der fiktive Gewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) wird besteuert und unterliegt der AHV-Belastung. Das kann, vor allem wenn gewichtige Vermögensteile darin stecken wie z.B. ein Wagenpark, ein Maschinenpark oder sogar eine Geschäftsliegenschaft, zu einer hohen oder untragbaren Fiskalbelastung führen. Mit einer Einzelunternehmung in die Pensionierung gehen ist nur empfehlenswert, wenn keine grossen Vermögenswerte in der Bilanz stecken und wenn kein Nachfolger in Sicht ist und das Unternehmen bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eh untergeht (Beispiele: ein reiner Einmann-Dienstleistungsbetrieb mit EDV-Beratungen ohne grosses Anlagevermögen). Für alle anderen Einzelunternehmer ist zu überlegen, wann der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, um die Rechtsform zu ändern in eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH). Denn als AG oder GmbH kann ein Verkauf der Firma (nur noch Aktienverkauf / Stammanteilverkauf) steuerlich neutral geschehen. Bestehende stille Reserven werden nicht besteuert, sondern verbleiben in der Gesellschaft. Natürlich ist von Fall zu Fall anzuschauen, wie die Konstellation genau ist, denn es kann sein, dass einem Nachfolger die Kapitalgesellschaft nur verkauft werden kann, wenn vorher die Bilanz „leichter“ gemacht wurde und gewisse Werte ins Privatvermögen fliessen, was auch Fiskalbelastungen auslöst, aber in einem anderen Umfang. Zu beachten ist, dass nach der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft eine Sperrfrist von 5 Jahren besteht, bevor steuerneutral die Aktien/Anteilscheine an einen Dritten veräussert werden können. Es ist also von Fall zu Fall zu planen und zu berechnen, ob im Laufe der Zeit als Selbständigerwerbender eine Umwandlung in eine AG oder GmbH für seine Einzelunternehmung von Vorteil ist oder nicht. Jedenfalls besteht als Lohnbezüger aus der eigenen AG/GmbH mehr steuerplanerischer Spielraum (Lohnbezug / Dividende / Einkauf Pensionskasse / Kaderversicherung Pensionskasse) und die Zeit, einen Nachfolger zu finden, verlängert sich. Denn auch wenn man bereits Rentner ist und nicht mehr arbeiten will, kann die Kapitalgesellschaft inaktiv weiterlaufen, bis ein

Käufer gefunden ist. Über die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen und über die zu Ihnen passende Lösung in Anbetracht der Pläne nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit berate ich Sie kompetent und schnell. Kommen Sie auf mich zu, wenn Sie sich als Inhaber einer Einzelunternehmung angesprochen fühlen. Eine frühzeitige Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft kann sich lohnen.

## BVG – Update (2. Säule der Altersvorsorge)



Durch die Ablehnung der Reform der beruflichen Vorsorge BVG (Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge – 2. Säule) am 22. September 2024 durch das Stimmvolk ergeben sich momentan keine inhaltlichen Änderungen im BVG. Durch die Anpassung der AHV-Renten ab 01.01.2025 an die Teuerung, erfahren auch die Grenzwerte für die obligatorische berufliche Vorsorge eine Erhöhung (siehe Seite 2 der Partner News). Auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule BVG erfahren eine Anpassung nach oben an die aktuelle Preisentwicklung (Teuerung), analog der AHV-Renten.

Da die Obligationen- und Aktienmärkte im 2023 und bis jetzt im 2024 positive Ergebnisse lieferten, steigen bei unseren BVG-Pensionskassen auch wieder die Deckungsgrade. Lag der durchschnittliche Deckungsgrad aller Pensionskassen in der Schweiz Ende 2022 noch bei 107,0%, so liegt er jetzt per 30.06.2024 bereits bei verbesserten 115,6% gemäss den Angaben und Hochrechnungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE. Eine gesunde Pensionskasse zeichnet sich aber nicht nur durch den Deckungsgrad aus, sondern auch durch die gesunde Struktur der Versicherten, also durch den Rentneranteil und den Anteil an Aktivversicherten.

# Steuri Treuhand Spiez

Waldeggstrasse 6, 3700 Spiez  
Tel. 033 654 18 18

*Ihr Dienstleister im Finanz-, Steuer- und Personalwesen*

Auf den informativen Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind diese und andere News sowie noch mehr Details dazu auffindbar. Natürlich dürfen Sie auch uns direkt nach den Details fragen. Sehr gerne stehen wir Ihnen mit unserem Know-How zur Verfügung. *Quelle: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) + [www.pensionskassenvergleich.ch](http://www.pensionskassenvergleich.ch)*

*Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004  
Kontakt: [markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch) / [www.steuri-treuhand.ch](http://www.steuri-treuhand.ch)  
Spiez, im Nov. 2024 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News.*

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.  
**Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.**

Ganz liebe Grüsse

## Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &  
Führungsnachdiplom FND  
[markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch)

## Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &  
Marketingfachfrau  
[marlen.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:marlen.steuri@steuri-treuhand.ch)

## Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin  
[corinne.ploss@steuri-treuhand.ch](mailto:corinne.ploss@steuri-treuhand.ch)

